

Protokoll der Studierendenparlamentssitzung vom 25.04.2019

Tagesordnung

1. Bericht aus dem AStA und dem Studierendenwerk
2. Fragen der StuPa-Mitglieder an den AStA
3. Änderung des StuPa-Logos
4. Änderung der Sozialdarlehensordnung
5. Vorschlag und Wahl der bzw. des AStA-Finanzreferent*in
6. Sonstiges

Anwesende: siehe anhängende Liste

Die Präsidentin des Studierendenparlaments Nicole Hebenstreit (LiST) begrüßt die Parlamentsmitglieder im Seminarraum S 5, Gebäude S, Stegerwaldstr. 39 in Steinfurt und eröffnet die Sitzung gegen 18:20 Uhr. Sie stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Enya Meyer (LiST), Anastasia Korobova (CFH), August von Gehren (CFH), Magnus Stockhowe (CFH), Eugen Dyck (WiWi), Roland Meister (WiWi), Anton Berlin (WiWi) und Ælfleda Clackson (Leo) haben sich zur Sitzung entschuldigt.

Felix Dömer (LiST) hat angekündigt, verspätet zur Sitzung zu erscheinen.

Damit sind 8 Parlamentsmitglieder anwesend. Es sind 4 Gäste anwesend.

TOP 1

Der stellvertretende AStA-Vorsitzende Philipp Terstappen berichtet in Vertretung des verhinderten AStA-Vorsitzenden Eugen Dyck (WiWi) dem Studierendenparlament zu folgenden Punkten: (siehe Anhang)

- Bewerbungen für Kalender Layout und Illustration
- Gremienarbeit
- Intern: Entlassung RIST-Referent, etc.
- Tagungen/Workshops
- Meetings/Orga
- Vergangene und kommende Veranstaltungen

TOP 2

Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft und entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten. Es beschließt Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und hat u.a. die Aufgabe, den AStA zu wählen und zu kontrollieren. Das StuPa stellt den Haushaltsplan fest und kontrolliert seine Ausführung. Im Zusammenspiel mit dem AStA-Vorsitz legt es die Zuständigkeiten der Referent*innen fest und hat ein Auskunftsrecht in allen Angelegenheiten gegenüber dem AStA und seinen Referent*innen.

Die Mitglieder des Studierendenparlaments stellen Fragen an den AStA:

(Es wird kein Wortprotokoll erstellt. Die wiedergegebenen Fragen und Antworten sind nur „dem Sinn nach“ protokolliert worden.)

Nicole Hebenstreit (LiST): Wie kommt es dazu, dass der Science-Slam in Steinfurt (21.05.) und der Hörsaal-Slam in Münster (22.05.) innerhalb derselben Woche liegen? Es ist für die Studierenden aus Steinfurt, respektive für die Studierenden aus Münster, ungünstig, an beiden Veranstaltungen teilzunehmen.

Philipp Terstappen (stellv. AStA-Vorsitzender): Der AStA der FH Münster ist nur ein Beteiligter von drei ASten, die für die Organisation des Slams in Münster zuständig sind. Auch ist der AStA nicht unabhängig von den Terminen der Moderatoren der beiden Veranstaltungen. Da können Terminprobleme nicht ausgeschlossen werden.

Es folgen keine weiteren Fragen.

TOP 3

Das aktuelle Logo des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster stammt aus dem Jahre 2003 und wurde am 28.04.2003 vom StuPa zum offiziellen Logo erkoren.

Es findet in den Schreiben und Unterlagen des StuPa (Briefe der Präsidentin, der Wahlleitung, des Haushaltsausschusses, Ankündigungen auf der Homepage des AStA, etc.) Verwendung. Leider liegt das Logo nur als nicht-skalierbare JPG-Datei vor.



Das Logo wurde 2003 von Carolin Busch entworfen, damals Studentin des FB 09 und Parlamentsmitglied von der „Offenen Fachschaftsliste“.

Bereits mit der Satzungsänderung vom 23.06.2015 wurde die offizielle Abkürzung des Studierendenparlaments von „SP“ zu „StuPa“ geändert und schon damals kam die Frage auf, ob nicht auch das Logo geändert werden müsse, weil in der offiziellen Abkürzung ein sogenanntes Binnen-P vorkommt, welches im offiziellen Logo nicht wiedergespiegelt wird.

Das Thema wurde aber nicht weiter verfolgt.

Nach einer weiteren Satzungsänderung in 2018 nahm der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter das Thema wieder auf und führte erste Gespräche mit der damaligen Medienreferentin. Wegen der Neuentwicklung des Corporate Designs des AStA, wurde das Thema nochmals zurückgestellt und Anfang 2019 dann von der Öffentlichkeitsarbeitsreferentin Hélène Fontaine übernommen.

Aufgabenstellung an die Öffentlichkeitsarbeitsreferentin war, das StuPa-Logo in eine skalierbare Vektorgrafik umzuändern und das Erscheinungsbild aber möglichst wenig zu verändern.

18:35 Uhr: Felix Dömer (LiST) erscheint wie angekündigt verspätet zur Sitzung, damit sind 9 StuPa-Mitglieder anwesend.

Die Vorschläge von H el ene Fontaine:



→ Das Studierendenparlament diskutiert  ber sein Logo und die vorgeschlagenen Alternativen.

Die Parlamentspr sidentin Nicole Hebenstreit (LiST) schl gt vor, die Vorschl ge alternativ abzustimmen.

Wer ist f�r die Beibehaltung des alten Logos?	0 Stimmen
Wer ist f�r das neue Logo links oben?	1 Stimme
Wer ist f�r das neue Logo rechts oben?	0 Stimmen
Wer ist f�r das neue Logo links unten?	0 Stimmen
Wer ist f�r das neue Logo rechts unten?	8 Stimmen

Die Pr sidentin Nicole Hebenstreit (LiST) stellt fest, dass alle Stimmen abgegeben wurden und dass es keine Enthaltungen gibt. Au erdem stellt sie fest, dass das neue Logo des Studierendenparlament der letzte Alternativ-Vorschlag rechts unten ist und diesem mehrheitlich zugestimmt wurde.

TOP 4

Der Gesch ftsf hrer des AStA, Winfried Hagenk tter, berichtet dem Studierendenparlament, dass die Sozialdarlehensordnung der Studierendenschaft aus dem Jahr 2004, zuletzt ge ndert am 05.11.2012, seit l ngerem  berarbeitungsbed rftig ist. Sie wird dem Anspruch einer modernen digitalisierten Kommunikation nicht gerecht und weist diverse Redundanzen auf, die die Ordnung kompliziert und schwer lesbar/verst ndlich machen (K rzung von 21 auf 11 Paragraphen).

Dem Studierendenparlament liegt fristgerecht mit Zusendung vom 11.04.2019 ein Vorschlag zur  nderung der Sozialdarlehensordnung vor.

Als Anlage werden 3 Dokumente beigef gt,

- a) die die  nderungen in der Sozialdarlehensordnung in **Rot (Hinzuf gungen & Streichungen)** kenntlich machen,
- b) sowie eine neue Fassung in der alle geplanten Streichungen weggelassen sind und nur die Hinzuf gungen in **Rot** dargestellt werden, damit der Text einfacher in seiner Gesamtheit lesbar ist und
- c) die neue Anlage mit dem Mustervertrag, gem   § 5 Abs. 4 Sozialdarlehensordnung (neue Fassung)

Der Geschäftsführer des AStA erläutert die Änderungsvorschläge ausführlich.

Die Präsidentin des Studierendenparlaments Nicole Hebenstreit (LiST) stellt fest, dass zur Änderung der Sozialdarlehensordnung der Studierendenschaft gemäß § 19 Abs. 2 der Sozialdarlehensordnung (alte Fassung) eine Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Studierendenparlaments (12 Ja-Stimmen) erforderlich und dass diese Mehrheit bei nur 9 Anwesenden nicht erreicht werden kann.

Eine Abstimmung wird ohne Widerspruch auf die nächste StuPa-Sitzung vertagt.

TOP 5

Die Präsidentin des Studierendenparlaments Nicole Hebenstreit (LiST) erläutert dem StuPa, dass zur Neuwahl des AStA 2019 am 21.02.2019 kein*e neue*r AStA-Finanzreferent*in gewählt werden konnte, da sich niemand zur Wahl stellte bzw. niemand gemäß § 7 Buchstabe i zur Wahl vorgeschlagen wurde.

Auch zur nachfolgenden Sitzung am 21.03.2019 wurde niemand vorgeschlagen.

Entsprechend bleibt der bisherige AStA-Finanzreferent gemäß § 10 Abs. 8 der Satzung der Studierendenschaft weiterhin kommissarisch im Amt.

Die Wahl einer ordnungsgemäß gewählten Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers ist dringend geboten, da der Amtsinhaber zum Ende des laufenden Sommersemesters aus der Studierendenschaft ausscheidet.

Die AStA-Finanzreferentin bzw. der AStA-Finanzreferent bewirtschaftet den Haushalt der Studierendenschaft und hat bei allen finanzwirksamen Vorgängen ein Veto-Recht. Zusammen mit dem AStA-Vorsitz bildet sie bzw. er so etwas wie eine Doppelspitze. Die AStA-Finanzreferentin bzw. der AStA-Finanzreferent erhält eine Aufwandsentschädigung von 608,30 € im Monat für 14 Stunden pro Woche (12 Std. Präsenzzeit + 2 Std. AStA-Sitzung).

Es gibt kein Vorschlagsrecht durch den AStA-Vorsitz – gewählt werden soll eine Studierende bzw. ein Studierender die bzw. der das Vertrauen des Parlaments hat.

Das Studierendenparlament wählt die AStA-Finanzreferentin bzw. den AStA-Finanzreferenten auf Vorschlag eines StuPa-Mitglieds zwingend in geheimer Abstimmung.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des Studierendenparlaments (sogenannte absolute Mehrheit = 9 Ja Stimmen) auf sich vereinen kann.

Zur Sitzung des Parlaments sind zwei Kandidaten erschienen, die sich dem StuPa gerne vorstellen möchten.

Nikolai Jurotschkin stellt sich dem StuPa kurz vor.

Marc Wiegand stellt sich dem StuPa kurz vor.

Es gibt verschiedene kurz Rückfragen.

Von verschiedenen Seiten wird Unterstützung für den einen oder anderen Kandidaten geäußert, sodass absehbar ist, dass auf einen Kandidaten nicht die erforderliche Anzahl von 9 Stimmen entfallen wird, da nur 9 StuPa-Mitglieder anwesend sind.

Auch nach mehrmaliger Nachfrage der Parlamentspräsidentin wird deshalb niemand für das Amt des AStA-Finanzreferenten offiziell vorgeschlagen.

Die Präsidentin des Studierendenparlaments Nicole Hebenstreit (LiST) stellt fest, dass gemäß der Satzung der Studierendenschaft der amtierende AStA-Finanzreferent Philipp Resing weiterhin kommissarisch im Amt bleibt, bis eine Nachfolge gewählt ist.

Eine Abstimmung wird ohne Widerspruch auf die nächste StuPa-Sitzung vertagt.

TOP 6

Der AStA-Referent für Hochschulpolitik Yannick Janßen berichtet, dass am 20.05.2019 eine Senatssitzung stattfindet und dass bereits im Juni die Novelle des Hochschulgesetzes im Landtag verabschiedet werden soll.

Yannick Janßen hat bereits für den AStA eine öffentliche Stellungnahme zur HG-Novelle abgegeben (siehe Homepage des AStA). Er möchte nun erreichen, dass der Senat der Fachhochschule Münster eine Resolution in gleicher Richtung abgibt. Deshalb hat er einen Antrag erstellt (siehe Anhang) und möchte zur Unterstützung dieses Antrags ein Meinungsbild der StuPa-Mitglieder erhalten.

19:20 Uhr: Die Sitzung wird für eine kurze Lese-Pause unterbrochen.

19:40 Uhr: Die Sitzung wird fortgesetzt.

Es gibt verschiedene kurz Rückfragen.

Das Studierendenparlament unterstützt das Vorhaben durch Akklamation.

Die nächste Sitzung des Studierendenparlaments findet vereinbarungsgemäß am 29.05.2019 um 18:15 Uhr statt. Der genaue Ort wird mit der Einladung rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Parlamentspräsidentin Nicole Hebenstreit (LiST) schließt die Sitzung gegen 19:50 Uhr.

Für das Protokoll: Winfried Hagenkötter

Anwesenheitsliste der StuPa-Sitzung vom 25.04.2019

Liste Steinfurt (LiST)

Enya Meyer	<u>entschuldigt</u>
Felix Dömer	<u>F D</u>
Nicole Hebenstreit	<u>N Hebenstreit</u>
Marius Fischer	<u>Marius Fischer</u>
Jacob Herzog	<u>J. Herzog</u>

Campus FHair (CFH)

Verena Schumacher	<u>V Schumacher</u>
Anastasia Korobova	<u>entschuldigt</u>
August von Gehren	<u>entschuldigt</u>
Jonas Barthel	<u>JB7</u>
Magnus Stockhowe	<u>entschuldigt</u>

BauING (Bau)

Leo Hummels	<u>Leo Hummels</u>
Lutz Hannebrook	<u>L Hannebrook</u>
Janne Strauß	<u>J Strauß</u>

Wirtschaft (WiWi)

Eugen Dyck	<u>entschuldigt</u>
Roland Meister	<u>entschuldigt</u>
Anton Berlin	<u>entschuldigt</u>

Leo-Campus (Leo)

Ælfleda Clackson	<u>entschuldigt</u>
------------------	---------------------

Gäste

Philipp Terstappen	<u>Philipp Terstappen</u>
Marc Wiegand	<u>Marc Wiegand</u>
Nikolai Juntschkin	<u>N Juntschkin</u>
Jannick Janßen	<u>Jannick Janßen</u>

Neues aus dem AStA

StuPa-Sitzung 25.04.19



Was bisher geschah...

Neueinstellungen

Bewerbungsphase für Kalender

Gremien

CaMS | IT-Kommission | QMB etc.

Intern

- Anweisungspolitik
- Entlassung RIST-Referent
- Oeff-Referentin hört zum 31.05 auf

Tagungen/Workshops

- LAT
- SGM Tagung in Karlsruhe

Meeting

- Hörsaalslam
- Veranstaltungsreihe im Gleis 22 geplant
- March of Science
- Einweihung Wohnheim
- Studentische Wohnraumversorgung
- AK Studierzimmer

Veranstaltungen

»LAT
NRW

#NotMyHochschulgesetz

BILDUNG IST KEIN PRIVILEG
SONDERN EIN RECHT!

KOSTENLOSES STUDIUM - FÜR ALLE

Kundgebung
zur Anhörung des
Hochschulgesetzes

MI, 3. APR. VON 08:00 - 12:00

Kundgebung #NotMyHochschulgesetz

Platz des Landtags, 40221 Düsseldorf, Deutschland

#NotMyHochschulgesetz

EINE KRITISCHE BETRACHTUNG
DER HOCHSCHULGESETZ-NOVELLE

Referat für
Hochschulpolitik

asta^{fh}

DO, 4. APR. VON 18:00 - 20:00

Vortrag: #NotMyHochschulgesetz - Eine kritische Betrachtung

Robert-Koch-Straße 30, Raum 100.028 (RKS 028)

Der Studierendenausschuss der FH Münster präsentiert:

asta

EINTRITT
FREI!

ASTA
MOVIE
NIGHTS

FROM THE DIRECTOR OF
THE KING'S SPEECH AND LES MISÉRABLES

SEEK THE
COURAGE TO
BE YOURSELF

EDDIE
REDMAYNE ALICIA
VIKANDER

THE DANISH GIRL

BASED ON THE EXTRAORDINARY TRUE STORY

ONLY IN CINEMAS

DO, 11. APR. VON 17:00 - 21:00

AStA Movie Nights - The Danish Girl

FHZ, Corrensstr. 25, Raum D027

Veranstaltungen

Wie funktioniert
Hochschulpolitik?

Fachschaftsrat

Referat für
Hochschulpolitik **asta^{fh}**

MO, 15. APR. VON 18:00 - 20:00

Vortrag: Wie funktioniert Hochschulpolitik? - FSR

Robert-Koch-Straße 30, Raum 100.049

17
APR
19



ALL
FOUR
ONE

Party der vier Münsteraner ASten

MI, 17. APR. VON 22:00 - 06:00

All Four One - ASten Party

Sputnikhalle Münster

Der Studierendenausschuss der FH Münster präsentiert:

asta^{fh}



**ASTA
MOVIE
NIGHTS**



HEUTE, 25. APR. VON 17:00 - 22:30

AStA Movie Nights - Phantastische Tierwesen 1&2



DI, 23. APR. VON 18:00 - 20:15

Filmvorführung "Newcomers" mit Regisseur Ma'an Mousli

FH Münster, Fachbereich Wirtschaft - Münster School of Business - MSB

Kommende Veranstaltungen

- Zero Waste Mai–Veranstaltungsreihe
- Upcycling Workshop am 09.05.
- Science Slam in Steinfurt am 21.05.
- 8. Münsteraner Hörsaalslam am 22.05.
- FHairstival #2 am 25.05.

Danke!



Fachhochschule Münster
Die Studierendenschaft

ORDNUNG ÜBER DIE VERGABE VON SOZIALDARLEHEN

DER STUDIERENDENSCHAFT

DER FACHHOCHSCHULE MÜNSTER

VOM 11.11.2004

in der Fassung vom 21.03.2019

Aufgrund des § 56 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 26. April 2018 hat das Studierendenparlament am 21.03.2019 folgende geänderte Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster beschlossen:

~~Erster Abschnitt: Allgemeines~~

- ~~§ 1 Bezug und Zweck~~
- ~~§ 2 Geltungsbereich~~
- ~~§ 3 Übergeordnete Bestimmungen~~

~~Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten~~

- ~~§ 4 § 2 Zuständigkeiten~~

~~Dritter Abschnitt: Antragsverfahren / Gewährung / Mitteilungspflichten~~

- ~~§ 5 Antragsberechtigung~~
- ~~§ 6 Antragstellung~~
- ~~§ 7 Inhalt des Antrags~~
- ~~§ 8 Anlagen~~
- ~~§ 9 (aufgehoben)~~
- ~~§ 10 Bedürftigkeit § 3 Vergabe von Sozialdarlehen~~
- ~~§ 11 § 4 Voraussetzung für die Gewährung~~
- ~~§ 12 Einzugsermächtigung~~
- ~~§ 13 § 5 Inhalt des Darlehensvertrages~~

~~Vierter Abschnitt: Rückzahlung/ Stundung/ Ratenminderung~~

- ~~§ 14 § 6 Rückzahlungsbedingungen~~
- ~~§ 15 § 7 Stundungen/ Ratenminderungen~~
- ~~§ 16 § 8 Dauer der Stundungen/ Ratenminderungen~~
- ~~§ 17 § 9 Bewilligung von Anträgen auf Stundungen/ Ratenminderungen~~
- ~~§ 18 § 10 Verzug, Nichtzahlung~~

~~Dritter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen~~

- ~~§ 19 Änderungen dieser Ordnung~~
- ~~§ 20 Veröffentlichung~~
- ~~§ 21 § 11 Inkrafttreten~~

~~Erster Abschnitt: Allgemeines~~

~~§ 1 Bezug und Zweck~~

- ~~(1) Gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster erlässt das Studierendenparlament der Fachhochschule Münster diese Ordnung, welche Bestandteil der Finanzordnung ist. Die Sozialdarlehen sollen es Studierenden ermöglichen, in Notsituationen kurzfristig Gelder zu akquirieren.~~
- ~~(2) Zur Änderung dieser Ordnung bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.~~
- ~~(3) Diese Ordnung soll es Studierenden ermöglichen, in Notsituationen kurzfristig ein Sozialdarlehen des AStA zu erhalten.~~

~~§ 2 Geltungsbereich~~

~~Diese Ordnung gilt für die Studierendenschaft der Fachhochschule Münster.~~

~~§ 3 Übergeordnete Bestimmungen~~

~~Dieser Ordnung übergeordnet ist die Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster.~~

~~—— Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten~~

~~§ 4 § 2 Zuständigkeiten~~

- ~~(1) Für die Einhaltung dieser Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist die Sozialberaterin oder der Sozialberater des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) zuständig.~~
- ~~(2) Die Aufbewahrung der im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster stehenden Unterlagen, obliegt der Geschäftsführung des AStA.~~

~~Dritter Abschnitt: Antragsverfahren / Gewährung / Mitteilungspflichten~~

~~§ 5 Antragsberechtigung~~

~~Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster.~~

~~§ 6 Antragstellung~~

~~Der Antrag ist in Form eines vollständig ausgefüllten Vertragsformulars schriftlich an den AStA zu richten.~~

~~§ 10 Bedürftigkeit § 3 Vergabe von Sozialdarlehen~~

- ~~(1) Die Vergabe eines Sozialdarlehens an ordentlich eingeschriebenen Mitglieder der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster kann wegen des Bestehens einer dringenden Verbindlichkeit erfolgen, wie zum Beispiel:
 - Miete und übliche Nebenkosten, sofern bei Nichtzahlung die Kündigung bzw. die Räumung drohen,
 - Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge, sofern bei Nichtzahlung ein Ausschluss von den Versicherungsleistungen droht.~~
- ~~(2) Neben der kurzfristigen Deckung von dringenden Verbindlichkeiten kann ein Darlehen auch in folgenden Fällen vergeben werden:
 - außergewöhnliche Lebenslagen (Schwangerschaft, Tod naher Angehöriger, Kindeswohlgefährdung...)
 - Opfer einer Straftat~~
- ~~(3) Eine Darlehensnehmerin / ein Darlehensnehmer muss der Sozialberaterin / dem Sozialberater einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Vermögensverhältnisse gewähren.~~
- ~~(4) Zur Gewährung eines Sozialdarlehens sind von der Darlehensnehmerin / vom Darlehensnehmer Belege über folgende Angaben vorzulegen:
 - Name und Vorname,
 - Geburtsdatum,~~

- Anschrift,
E-Mail Adresse,
Matrikelnummer,
sowie das Konto, auf das das Darlehen überwiesen werden soll.
- (5) Zur Feststellung der Identität ist ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorzulegen. Ein Prüfungsvermerk ist im Darlehensvertrag zu verzeichnen.
 - (6) Eine gültige Immatrikulationsbescheinigung, gegebenenfalls die Rückmeldung zum folgenden Semester, ist vorzulegen und zu den Akten zu nehmen.
 - (7) Es ist der Sozialberaterin / dem Sozialberater des AStA darzulegen, aus welchen Mitteln die Rückzahlung bestritten werden soll.
 - (8) Die Vergabe eines weiteren Sozialdarlehens an dieselbe Darlehensnehmerin / denselben Darlehensnehmer ist ausgeschlossen, so lange das laufende Sozialdarlehen nicht vollständig zurückgezahlt wurde.
 - (9) Ein Anspruch auf die Gewährung eines Sozialdarlehens nach dieser Ordnung besteht nicht.
 - (10) Die Zahlungsverpflichtung von Studiengebühren oder Semesterbeiträgen stellt keine **Bedürftigkeit Notsituation** im Sinne der Sozialdarlehensordnung dar.
 - (11) **Die Antragstellerin / der Antragsteller Eine Darlehensnehmerin / ein Darlehensnehmer** darf nicht Bürgin oder Bürge für eine andere Darlehensnehmerin oder einen anderen Darlehensnehmer beim AStA der Fachhochschule sein.

~~§ 7 Inhalt des Antrags~~

- ~~(12) Der Antrag ist zu begründen. Die Begründung muss einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Vermögensverhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers ermöglichen.~~
- ~~(13) Zur Person sind folgende Angaben erforderlich:
Name und Vorname,
Geburtsdatum,
Anschrift,
E-Mail Adresse,
Matrikelnummer,
sowie das Konto, auf das das Darlehen überwiesen werden soll.~~
- ~~(14) Zur Feststellung der Identität ist ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorzulegen. Ein Prüfungsvermerk ist im Darlehensvertrag zu verzeichnen.~~
- ~~(15) Es ist darzulegen, aus welchen Mitteln die Rückzahlung bestritten werden soll.~~

~~§ 8 Anlagen~~

- ~~(3) Belege über die Angaben nach §7 Abs. 1 bis 3 sind vorzulegen.~~
- ~~(4) Eine gültige Immatrikulationsbescheinigung, gegebenenfalls die Rückmeldung zum folgenden Semester, ist vorzulegen.~~
- ~~(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen von Angaben gemäß § 7 Abs. 2 unverzüglich dem AStA zu melden.~~

~~§ 9 (aufgehoben)~~

~~§ 10 Bedürftigkeit § 3 Vergabe von Sozialdarlehen~~

- (1) Die Vergabe eines Sozialdarlehens **an ordentlich eingeschriebenen Mitglieder der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster** kann wegen des Bestehens einer dringenden Verbindlichkeit erfolgen, wie zum Beispiel:
 - Miete und übliche Nebenkosten, sofern bei Nichtzahlung die Kündigung bzw. die Räumung drohen,
 - Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge, sofern bei Nichtzahlung ein Ausschluss von den Versicherungsleistungen droht.
- (2) Neben der kurzfristigen Deckung von dringenden Verbindlichkeiten kann ein Darlehen auch in folgenden Fällen vergeben werden:
 - außergewöhnliche Lebenslagen (Schwangerschaft, Tod naher Angehöriger, Kindeswohlgefährdung...)

- Opfer einer Straftat
- (3) Eine Darlehensnehmerin / ein Darlehensnehmer muss der Sozialberaterin / dem Sozialberater einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Vermögensverhältnisse gewähren.
- (4) Zur Gewährung eines Sozialdarlehens sind von der Darlehensnehmerin / vom Darlehensnehmer Belege über folgende Angaben vorzulegen:
Name und Vorname,
Geburtsdatum,
Anschrift,
E-Mail Adresse,
Matrikelnummer,
sowie das Konto, auf das das Darlehen überwiesen werden soll.
- (5) Zur Feststellung der Identität ist ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorzulegen. Ein Prüfungsvermerk ist im Darlehensvertrag zu verzeichnen.
- (6) Eine gültige Immatrikulationsbescheinigung, gegebenenfalls die Rückmeldung zum folgenden Semester, ist vorzulegen und zu den Akten zu nehmen.
- (7) Es ist der Sozialberaterin / dem Sozialberater des AStA darzulegen, aus welchen Mitteln die Rückzahlung bestritten werden soll.
- (8) Die Vergabe eines weiteren Sozialdarlehens an dieselbe Darlehensnehmerin / denselben Darlehensnehmer ist ausgeschlossen, so lange das laufende Sozialdarlehen nicht vollständig zurückgezahlt wurde.
- (9) Ein Anspruch auf die Gewährung eines Sozialdarlehens nach dieser Ordnung besteht nicht.
- (10) Die Zahlungsverpflichtung von Studiengebühren oder Semesterbeiträgen stellt keine **Bedürftigkeit Notsituation** im Sinne der Sozialdarlehensordnung dar.
- (11) ~~Die Antragstellerin / der Antragsteller~~ Eine Darlehensnehmerin / ein Darlehensnehmer darf nicht Bürgin oder Bürge für eine andere Darlehensnehmerin oder einen anderen Darlehensnehmer beim AStA der Fachhochschule sein.

§ 14 § 4 Voraussetzung für die Gewährung

- (1) ~~Dem Antrag~~ Der Vergabe eines Sozialdarlehens kann entsprochen werden, wenn die formalen Anforderungen ~~der §§ 5 bis 8 des § 3~~ erfüllt sind, die Vergabe haushaltstechnisch möglich ist, wenigstens eine Voraussetzung nach ~~§ 10 § 3 Abs. 1 bis 2~~ vorliegt und die Rückzahlung gesichert erscheint. ~~und Verbindlichkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers gegenüber der Studierendenschaft eine Höhe von € 400 nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann die Verbindlichkeit auf bis zu € 500 erhöht werden.~~ Das Darlehen soll 400,- € nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Darlehenssumme auf 500,- € erhöht werden.
- ~~(2) Die Sozialpolitikreferentin oder der Sozialpolitikreferent entscheidet aufgrund der ihr oder ihm vorzulegenden Unterlagen über eine Darlehensgewährung. Eine positive Entscheidung ist der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten unverzüglich anzuzeigen. Die Sozialberaterin / der Sozialberater des AStA vergibt in Abstimmung mit dem Finanzreferat das Darlehen. § 55 Abs. 2 HG findet Anwendung.~~
- (3) Die Vergabe eines Sozialdarlehens an ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses bedarf zusätzlich der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Studierendenparlaments.
- (4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Ordnung verstoßen, sind von der Darlehensvergabe nach dieser Ordnung dauerhaft ausgeschlossen.
- (5) ~~Die Antragstellerin oder der Antragsteller~~ Die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer muss eine Bürgin oder einen Bürgen über die gesamte Darlehenssumme stellen. Dazu ist die der Darlehensordnung angehängte Bürgschaftserklärung zu verwenden. Ebenfalls muss ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorgelegt werden. Die Bürgin oder der Bürge muss schriftlich versichern, dass sie oder er keine Darlehensnehmerin oder kein Darlehensnehmer bei der Studierendenschaft der Fachhochschule ist. Die Bürgin oder der Bürge soll über die Verantwortung einer **gesamtschuldnerischen** Bürgschaft aufgeklärt werden.
- (6) Voraussetzung für den Abschluss eines Darlehensvertrages ist, dass die ~~Antragstellerin oder der Antragsteller~~ Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer einer Einzugsermächtigung in Höhe von mindestens € 25 monatlich ab Beginn der Fälligkeit zustimmt.

§ 12 Einzugsermächtigung

- ~~(1) Voraussetzung für den Abschluss eines Darlehensvertrages ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer einer Einzugsermächtigung in Höhe von mindestens € 25 monatlich ab Beginn der Fälligkeit zustimmt.~~
- ~~(2) In Fällen, in den die Antragstellerin bzw. der Antragsteller über kein Konto verfügt, kann von den Bestimmungen des Abs. 1. abgesehen werden. Diese Tatsache ist schriftlich in den Akten zu vermerken.~~

~~§ 13~~ § 5 Inhalt des Darlehensvertrages

- (1) Der Darlehensvertrag muss Angaben enthalten über:
die Vertragsparteien,
die Höhe des Darlehens,
den Rückzahlungsmodus,
den Beginn der Rückzahlungsfrist (drei Monate nach dem Tag der Auszahlung),
das Ende der Rückzahlungsfrist (nicht mehr als 24 Monate ab Beginn der Auszahlung),
die Bankverbindung der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers,
die Bankverbindung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster,
die rechtlichen Folgen bei Verzug und für den Fall, dass nicht zurückgezahlt wird,
die rechtlichen Folgen bei vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachten falschen Angaben zur Ermittlung des Sozialdarlehens.
- ~~(2) Eine Identitätsprüfung nach § 7 Abs. 3 ist sicherzustellen.~~
- (3) In dem Vertrag ist sicher zu stellen, dass der Darlehensbetrag insgesamt fällig wird, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Einzugsermächtigung einseitig widerruft oder auf eine zweite Mahnung keine Zahlung erfolgt.
- (4) Der Vertrag kann vorsehen, dass die Darlehenssumme unmittelbar an die Gläubigerin oder den Gläubiger der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers ausgezahlt wird.
- (5) Der dieser Sozialdarlehensordnung als Anlage beiliegende Musterdarlehensvertrag soll den Verträgen zugrunde gelegt werden.
- (6) ~~Es muss das~~ Das Formular zur gesamtschuldnerischen Bürgschaftserklärung beigefügt werden ist Teil des Darlehensvertrags.
- (7) Die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer unterschreibt eine Einwilligungserklärung, sodass der Allgemeine Studierendenausschuss auf die Adress- und Kontaktdaten der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers die bei der Fachhochschule Münster hinterlegt sind zurückgreifen kann.

~~Vierter Abschnitt: Rückzahlung/ Stundung/ Ratenminderung~~

~~§ 14~~ § 6 Rückzahlungsbedingungen

- (1) Das Darlehen ist zinslos. ~~solange~~ Wenn es nicht über einen gerichtlichen Vollstreckungsbescheid eingetrieben werden muss, wird die ausstehende Darlehenssumme, wie auch die entstehenden und entstandenen Mahn- und Eintreibungskosten mit 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz verzinst.
- (2) Die Rückzahlungsmodalitäten werden auf Grundlage dieser Ordnung zwischen dem AStA und der Darlehensnehmerin / dem Darlehensnehmer im Darlehensvertrag vereinbart.
- (3) Die Rückzahlung des ausgezahlten Darlehens muss spätestens drei Monate nach der Auszahlung beginnen und soll spätestens zwei Jahre nach Auszahlung abgewickelt sein.

~~§ 15~~ § 7 Stundungen / Ratenminderungen

- (1) Stundungen / Ratenminderungen können nur auf begründeten Antrag der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers gewährt werden.
- (2) Die Höhe einer geminderten Rate liegt bei wenigstens 10 Euro im Monat.

~~§ 16~~ § 8 Dauer der Stundungen / Ratenminderungen

- (1) Stundungen und Ratenminderungen werden in der Regel für die Dauer von sechs Monaten gewährt.
- (2) Durch die Bewilligung von Stundungen/ Ratenminderungen soll die in § 14 Abs. 3 festgelegte Rückzahlungsfrist maximal um 12 Monate verlängert werden.

~~§ 17~~ § 9 Bewilligung von Anträgen auf Stundungen / Ratenminderungen

- (1) Über Anträge auf Ratenminderung im Rahmen dieser Ordnung entscheidet die Finanzreferentin / der Finanzreferent.
- (2) Über Anträge auf Stundungen entscheidet die Finanzreferentin / der Finanzreferent mit Zustimmung des Studierendenparlaments.

~~— Dritter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen~~

~~§ 18 § 10 Verzug, Nichtzahlung~~

- (1) ~~Gerät eine Darlehensnehmerin oder ein Darlehensnehmer mit der Rückzahlung in Verzug, ist eine schriftliche Mahnung (zB. per E-Mail) zu erteilen. In diesem Schreiben ist darauf hinzuweisen, dass bei andauerndem Zahlungsverzug ohne weiteres das gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung des Anspruchs eingeleitet wird.~~
- (2) ~~Gerät eine Darlehensnehmerin oder ein Darlehensnehmer mit zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug hat der Allgemeine Studierendenausschuss das gerichtliche Verfahren einzuleiten. Zeitgleich erhält der/die Bürge/in eine Forderung, die Darlehensverbindlichkeit zu begleichen. Kommt der/die Bürge/in innerhalb von vier Wochen der Aufforderung nicht nach, hat der AStA ebenfalls ein gerichtliches Verfahren gegen die Bürgin oder den Bürgin einzuleiten.~~
- (3) ~~Vom Vorgehen nach Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn dem AStA Anträge der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers auf Ratenminderung oder Stundung vorliegen.~~
- (4) ~~Die Kosten des Mahnverfahrens und des Zahlungsverzuges trägt die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer bzw. die Bürgin / der Bürge.~~

~~§ 19 Änderungen dieser Ordnung~~

- ~~(1) Als eine Änderung dieser Ordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch des Inhalts, die Aufhebung und Ergänzung anzusehen.~~
- ~~(2) Zur Änderung dieser Ordnung bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.~~

~~§ 20 Veröffentlichung~~

- ~~(1) Diese Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist in der vom Studierendenparlament beschlossenen Form nach Beschluss unverzüglich dem Präsidium der Fachhochschule Münster vorzulegen.~~
- ~~(2) Diese Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist in der vom Studierendenparlament beschlossenen Form nach der amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Münster unverzüglich durch Aushang in den Räumlichkeiten des AStA bekannt zu machen.~~
- ~~(3) Jedem Mitglied der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist auf Wunsch ein Exemplar dieser Finanzordnung (inkl. Unterordnungen) auszuhändigen. Hierbei ist die Aushändigung in digitaler Form ausreichend.~~

~~§ 24 § 11 Inkrafttreten~~

~~Diese Ordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Fachhochschule Münster in Kraft.~~

~~Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom 21.03.2019 und der Genehmigung durch das Präsidium vom xx.xx.2019.~~

~~Münster, den xx.xx.2019~~

Nicole Hebenstreit
Präsidentin des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Münster

Fachhochschule Münster
Die Studierendenschaft

ORDNUNG ÜBER DIE VERGABE VON SOZIALDARLEHEN

DER STUDIERENDENSCHAFT

DER FACHHOCHSCHULE MÜNSTER

VOM 11.11.2004

in der Fassung vom 21.03.2019

Aufgrund des § 56 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 26. April 2018 hat das Studierendenparlament am 21.03.2019 folgende geänderte Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster beschlossen:

§ 1 Zweck

§ 2 Zuständigkeiten

§ 3 Vergabe von Sozialdarlehen

§ 4 Voraussetzung für die Gewährung

§ 5 Inhalt des Darlehensvertrages

§ 6 Rückzahlungsbedingungen

§ 7 Stundungen/ Ratenminderungen

§ 8 Dauer der Stundungen/ Ratenminderungen

§ 9 Bewilligung von Anträgen auf Stundungen/ Ratenminderungen

§ 10 Verzug, Nichtzahlung

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Zweck

- (1) Gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster erlässt das Studierendenparlament der Fachhochschule Münster diese Ordnung, welche Bestandteil der Finanzordnung ist.
- (2) Zur Änderung dieser Ordnung bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (3) Diese Ordnung soll es Studierenden ermöglichen, in Notsituationen kurzfristig ein Sozialdarlehen des AStA zu erhalten.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Für die Einhaltung dieser Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist die Sozialberaterin oder der Sozialberater des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) zuständig.
- (2) Die Aufbewahrung der im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster stehenden Unterlagen, obliegt der Geschäftsführung des AStA.

§ 3 Vergabe von Sozialdarlehen

- (1) Die Vergabe eines Sozialdarlehens an ordentlich eingeschriebenen Mitglieder der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster kann wegen des Bestehens einer dringenden Verbindlichkeit erfolgen, wie zum Beispiel:
 - Miete und übliche Nebenkosten, sofern bei Nichtzahlung die Kündigung bzw. die Räumung drohen,
 - Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge, sofern bei Nichtzahlung ein Ausschluss von den Versicherungsleistungen droht.
- (2) Neben der kurzfristigen Deckung von dringenden Verbindlichkeiten kann ein Darlehen auch in folgenden Fällen vergeben werden:
 - außergewöhnliche Lebenslagen (Schwangerschaft, Tod naher Angehöriger, Kindeswohlgefährdung...)
 - Opfer einer Straftat
- (3) Eine Darlehensnehmerin / ein Darlehensnehmer muss der Sozialberaterin / dem Sozialberater einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Vermögensverhältnisse gewähren.
- (4) Zur Gewährung eines Sozialdarlehens sind von der Darlehensnehmerin / vom Darlehensnehmer Belege über folgende Angaben vorzulegen:
Name und Vorname,
Geburtsdatum,
Anschrift,
E-Mail Adresse,
Matrikelnummer,
sowie das Konto, auf das das Darlehen überwiesen werden soll.
- (5) Zur Feststellung der Identität ist ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorzulegen. Ein Prüfungsvermerk ist im Darlehensvertrag zu verzeichnen.
- (6) Eine gültige Immatrikulationsbescheinigung, gegebenenfalls die Rückmeldung zum folgenden Semester, ist vorzulegen und zu den Akten zu nehmen.
- (7) Es ist der Sozialberaterin / dem Sozialberater des AStA darzulegen, aus welchen Mitteln die Rückzahlung bestritten werden soll.
- (8) Die Vergabe eines weiteren Sozialdarlehens an dieselbe Darlehensnehmerin / denselben Darlehensnehmer ist ausgeschlossen, so lange das laufende Sozialdarlehen nicht vollständig zurückgezahlt wurde.
- (9) Ein Anspruch auf die Gewährung eines Sozialdarlehens nach dieser Ordnung besteht nicht.
- (10) Die Zahlungsverpflichtung von Studiengebühren oder Semesterbeiträgen stellt keine Notsituation im Sinne der Sozialdarlehensordnung dar.
- (11) Eine Darlehensnehmerin / ein Darlehensnehmer darf nicht Bürgin oder Bürge für eine andere Darlehensnehmerin oder einen anderen Darlehensnehmer beim AStA der Fachhochschule sein.

§ 4 Voraussetzung für die Gewährung

- (1) **Der Vergabe eines Sozialdarlehens** kann entsprochen werden, wenn die formalen Anforderungen **des § 3** erfüllt sind, die Vergabe haushaltstechnisch möglich ist, wenigstens eine Voraussetzung nach **§ 3 Abs. 1 bis 2** vorliegt **und** die Rückzahlung gesichert erscheint. **Das Darlehen soll 400,- € nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Darlehenssumme auf 500,- € erhöht werden.**
- (2) **Die Sozialberaterin / der Sozialberater des AStA vergibt in Abstimmung mit dem Finanzreferat das Darlehen. § 55 Abs. 2 HG findet Anwendung.**
- (3) Die Vergabe eines Sozialdarlehens an ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses bedarf zusätzlich der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Studierendenparlaments.
- (4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Ordnung verstoßen, sind von der Darlehensvergabe nach dieser Ordnung dauerhaft ausgeschlossen.
- (5) **Die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer** muss eine Bürgin oder einen Bürge über die gesamte Darlehenssumme stellen. Dazu ist die der Darlehensordnung angehängte Bürgschaftserklärung zu verwenden. Ebenfalls muss ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorgelegt werden. Die Bürgin oder der Bürge muss schriftlich versichern, dass sie oder er keine Darlehensnehmerin oder kein Darlehensnehmer bei der Studierendenschaft der Fachhochschule ist. Die Bürgin oder der Bürge soll über die Verantwortung einer **gesamtschuldnerischen** Bürgschaft aufgeklärt werden.
- (6) **Voraussetzung für den Abschluss eines Darlehensvertrages ist, dass die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer einer Einzugsermächtigung in Höhe von mindestens € 25 monatlich ab Beginn der Fälligkeit zustimmt.**

§ 5 Inhalt des Darlehensvertrages

- (1) Der Darlehensvertrag muss Angaben enthalten über:
 - die Vertragsparteien,
 - die Höhe des Darlehens,
 - den Rückzahlungsmodus,
 - den Beginn der Rückzahlungsfrist (drei Monate nach dem Tag der Auszahlung),
 - das Ende der Rückzahlungsfrist (nicht mehr als 24 Monate ab Beginn der Auszahlung),
 - die Bankverbindung der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers,**
 - die Bankverbindung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster,
 - die rechtlichen Folgen bei Verzug und für den Fall, dass nicht zurückgezahlt wird,
 - die rechtlichen Folgen bei vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachten falschen Angaben zur Ermittlung des Sozialdarlehens.
- (2) In dem Vertrag ist sicher zu stellen, dass der Darlehensbetrag insgesamt fällig wird, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Einzugsermächtigung einseitig widerruft oder auf eine zweite Mahnung keine Zahlung erfolgt.
- (3) Der Vertrag kann vorsehen, dass die Darlehenssumme unmittelbar an die Gläubigerin oder den Gläubiger der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers ausgezahlt wird.
- (4) Der dieser Sozialdarlehensordnung als Anlage beiliegende Musterdarlehensvertrag soll den Verträgen zugrunde gelegt werden.
- (5) **Das Formular zur gesamtschuldnerischen Bürgschaftserklärung ist Teil des Darlehensvertrags.**
- (6) **Die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer unterschreibt eine Einwilligungserklärung, sodass der Allgemeine Studierendenausschuss auf die Adress- und Kontaktdaten der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers die bei der Fachhochschule Münster hinterlegt sind zurückgreifen kann.**

§ 6 Rückzahlungsbedingungen

- (1) Das Darlehen ist zinslos. **Wenn** es über einen gerichtlichen Vollstreckungsbescheid eingetrieben werden muss, **wird die ausstehende Darlehenssumme, wie auch die entstehenden und entstandenen Mahn- und Eintreibungskosten mit 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz verzinst.**
- (2) Die Rückzahlungsmodalitäten werden auf Grundlage dieser Ordnung zwischen dem AStA und der Darlehensnehmerin / dem Darlehensnehmer im Darlehensvertrag vereinbart.
- (3) Die Rückzahlung des ausgezahlten Darlehens muss spätestens drei Monate nach der Auszahlung beginnen und soll spätestens zwei Jahre nach Auszahlung abgewickelt sein.

§ 7 Stundungen / Ratenminderungen

- (1) Stundungen / Ratenminderungen können nur auf begründeten Antrag der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers gewährt werden.
- (2) Die Höhe einer geminderten Rate liegt bei wenigstens 10 Euro im Monat.

§ 8 Dauer der Stundungen / Ratenminderungen

- (1) Stundungen und Ratenminderungen werden in der Regel für die Dauer von sechs Monaten gewährt.
- (2) Durch die Bewilligung von Stundungen/ Ratenminderungen soll die in § 14 Abs. 3 festgelegte Rückzahlungsfrist maximal um 12 Monate verlängert werden.

§ 9 Bewilligung von Anträgen auf Stundungen / Ratenminderungen

- (1) Über Anträge auf Ratenminderung im Rahmen dieser Ordnung entscheidet die Finanzreferentin / der Finanzreferent.
- (2) Über Anträge auf Stundungen entscheidet die Finanzreferentin / der Finanzreferent mit Zustimmung des Studierendenparlaments.

§ 10 Verzug, Nichtzahlung

- (1) Gerät eine Darlehensnehmerin oder ein Darlehensnehmer mit der Rückzahlung in Verzug, ist eine schriftliche Mahnung (zB. per E-Mail) zu erteilen. In diesem Schreiben ist darauf hinzuweisen, dass bei andauerndem Zahlungsverzug ohne weiteres das gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung des Anspruchs eingeleitet wird.
- (2) Gerät eine Darlehensnehmerin oder ein Darlehensnehmer mit zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug hat der Allgemeine Studierendenausschuss das gerichtliche Verfahren einzuleiten. Zeitgleich erhält der/die Bürge/in eine Forderung, die Darlehensverbindlichkeit zu begleichen. Kommt der/die Bürge/in innerhalb von vier Wochen der Aufforderung nicht nach, hat der AStA ebenfalls ein gerichtliches Verfahren gegen die Bürgin oder den Bürgin einzuleiten.
- (3) Vom Vorgehen nach Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn dem AStA Anträge der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers auf Ratenminderung oder Stundung vorliegen.
- (4) Die Kosten des Mahnverfahrens und des Zahlungsverzuges trägt die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer bzw. die Bürgin / der Bürge.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom 21.03.2019 und der Genehmigung durch das Präsidium vom xx.xx.2019.

Münster, den xx.xx.2019

Nicole Hebenstreit
Präsidentin des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Münster



Darlehensnummer: _____

Herausgegeben/bearbeitet von/am: _____
Vermerke: _____

Vertrag über die Gewährung eines Sozialdarlehens durch die Studierendenschaft der Fachhochschule Münster

vertreten durch den AStA der Fachhochschule Münster (AStA), Robert-Koch-Str.30, 48149 Münster (Tel. 0251-83 64 99 1) und der Darlehensnehmerin / dem Darlehensnehmer

Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Straße:
PLZ, Ort:
Telefon:
E-Mail:
Matrikelnummer:
Ausweis- oder Passnummer:
Identität geprüft durch: (vom AStA auszufüllen)

Die Studierendenschaft der FH Münster gewährt der Darlehensnehmerin / dem Darlehensnehmer ein Sozialdarlehen in Höhe von: _____ Euro
--

Verwendungszweck: _____

Das Sozialdarlehen wird ausgezahlt am: _____

Fälligkeit der ersten Rate am: _____
Höhe der monatlichen Rate: _____ Euro
Anzahl der Raten: _____
Fälligkeit der letzten Rate: _____

SEPA-Lastschriftmandat:

AStA der Fachhochschule Münster, Robert-Koch-Str. 30, 48149 Münster
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 10 ZZZ 00001051075, Mandatsreferenz _____

Ich ermächtige den AStA der Fachhochschule Münster (AStA), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom AStA auf meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name: (Kontoinhaber)
Adresse: (oder wie oben stehend)
IBAN:

(Ort & Datum)

(Unterschrift der/des Kontoinhaber/in/s)

Kontoverbindung des AStA: AStA der FH Münster, IBAN: DE70 4005 0150 0000 3097 81, BIC: WELADED1MST

Es folgt eine Bürgschaftserklärung und weitere Bestimmungen zum Darlehensvertrag:



Darlehensnummer: _____

**Gesamtschuldnerische
Bürgschaftserklärung**
für das Darlehen (Nummer oben)
an
Darlehensnehmerin / Darlehensnehmer:

Name, Vorname:
Darlehens-Betrag:

Bürgin / Bürge:

Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Straße:
PLZ, Ort:
Telefon:
E-Mail:
Personalausweisnummer:
Identität geprüft durch: (vom AStA auszufüllen)

Die Bürgin/der Bürge verbürgt sich unter Verzicht auf das Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) sowie der Anzeige (§ 777 BGB) für die der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster gegenüber der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer zustehenden Forderungen. Diese Forderungen können neben dem eigentlichen Darlehensbetrag auch weitere Beträge über Bankrücklastschrift-, Meldeauskunfts- und Mahnkosten, sowie Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz auf ausstehende Forderungen und Kosten betragen.

Die Bürgin/der Bürge versichert nicht mit der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit ihr/ihm verbunden zu sein.

Die Bürgin/der Bürge versichert dem AStA kein Darlehen bei der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster aufgenommen zu haben und für kein weiteres Darlehen zu bürgen. Für die Dauer der Bürgschaft ist die Aufnahme eines Darlehens beim AStA der Fachhochschule nicht möglich.

Sie/er muss sich durch Personalausweis o.ä. ausweisen.

Einen Wohnungswechsel teilt die Bürgin/der Bürge dem AStA mit.

Münster, den: _____

Unterschrift Bürgin/Bürge: _____

Darlehensnummer: _____

1. Darlehensnehmer/in / Auskünfte durch die Fachhochschule Münster

Die/der Darlehensnehmer/in muss als Ersthörer/in an der Fachhochschule Münster eingeschrieben sein. Sie/er muss sich durch ein amtliches Dokument ausweisen. Die Immatrikulation wird durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen. Ein Wohnungswechsel während des laufenden Darlehensvertrages muss dem AStA mitgeteilt werden. Die/der Darlehensnehmer/in willigt mit ihrer/seiner Unterschrift ein, dass die Fachhochschule Münster dem AStA Auskünfte über eine Korrespondenz-/Wohnadresse geben darf. Gebühren für weitere notwendige Meldeauskünfte sind von der/dem Darlehensnehmer/in zu tragen. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachten falschen Angaben zur Erlangung des Sozialdarlehens wird der Darlehensbetrag insgesamt fällig.

2. Einblick in finanzielle Situation

Die/der Darlehensnehmer/in ist verpflichtet einen umfassenden Einblick in ihre/seine wirtschaftlichen Verhältnisse und die Vermögenssituation zu ermöglichen. Der AStA verpflichtet sich, alle Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie über die Vermögenssituation nach Prüfung der Unterlagen zu vernichten.

3. Bürgschaft

Der Darlehensvertrag ist nur gültig in Verbindung mit einer geprüften Bürgschaftserklärung. Die/der Darlehensnehmer/in darf selbst nicht Bürge für eine/n andere/n Darlehensnehmer/in sein oder selber einen Darlehensvertrag mit dem AStA geschlossen haben.

4. Darlehensausschluss

Ein weiterer als dieser Darlehensvertrag darf zwischen dem AStA und der/dem Darlehensnehmer/in nicht bestehen.

5. Einzugsermächtigung

Die/der Darlehensnehmer/in ermächtigt den AStA der Fachhochschule Münster von ihrem/seinem Konto per SEPA-Lastschriftverfahren die umseitig aufgeführten monatlichen Raten einzuziehen. Rücklastgebühren wegen mangelnder Kontodeckung sind von der/dem Darlehensnehmer/in zu tragen. Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Einzugsermächtigung einseitig widerruft wird der Darlehensbetrag insgesamt fällig.

6. Bei Verzug, Nichtzahlung

Gerät ein/e Darlehensnehmer/in mit der Rückzahlung in Verzug, ist eine schriftliche Mahnung (zB. per E-Mail) zu erteilen. In diesem Schreiben ist darauf hinzuweisen, dass bei andauerndem Zahlungsverzug ohne weiteres das gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung des Anspruchs eingeleitet wird.

Gerät ein/e Darlehensnehmer/in mit zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug hat der AStA das gerichtliche Verfahren einzuleiten. Zeitgleich erhält der/die Bürge/in eine Forderung, die Darlehensverbindlichkeit zu begleichen. Kommt der/die Bürge/in innerhalb von vier Wochen der Aufforderung nicht nach, hat der AStA ebenfalls ein gerichtliches Verfahren gegen den Bürgen oder die Bürgin einzuleiten.

Vom diesem Vorgehen kann abgesehen werden, wenn dem AStA Anträge der/des Darlehensnehmer/s/in auf Ratenminderung oder Stundung vorliegen.

7. Kosten, Zinsen

Das Sozialdarlehen ist zinslos, solange es nicht über einen gerichtlichen Vollstreckungsbescheid eingetrieben werden muss. Die Kosten für die Eintreibung, Bankrücklastgebühren, Gebühren für Meldeauskünfte und alle weiteren Kosten und entstehenden Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz für die ausstehende Darlehenssumme und allen Nebenkosten trägt die/der Darlehensnehmer/in und die/der Bürge/in gesamtschuldnerisch.

8. Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen

Die/der Darlehensnehmer/in und die/der Bürge/in bestätigen durch ihre Unterschriften die vorgenannten Vertragsbedingungen des Sozialdarlehensvertrages sowie die Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 11. November 2004 in der Fassung vom 21.03.2019 zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

Münster, den: _____

Unterschrift Darlehensnehmer/in: _____

Unterschrift AStA-Finanzreferent/in: _____

Unterschrift AStA-Referent/in: _____

Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses auf Stellungnahme zur Novellierung des Hochschulgesetzes durch den Senat der Fachhochschule Münster

Vorbericht/Sachdarstellung:

Die schwarz-gelbe Landesregierung novelliert aktuell das Hochschulgesetz. Am 03.04.2019 hat die Anhörung von Sachverständigen im Wissenschaftsausschuss stattgefunden und es gab von den verschiedensten Seiten Kritik am aktuellen Gesetzesentwurf.

Das Landes-Asten-Treffen NRW kritisierte z.B. die Abschaffung des Verbots von Anwesenheitspflichten oder die Streichung der Zivilklausel¹. Die Abschaffung der Gruppenparität wurde durch das Bündnis der SHK-Vertretungen entschieden abgelehnt². Die Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlichen Beschäftigten plädierte für die Beibehaltung des Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen³, der im aktuellen Gesetzesentwurf komplett gestrichen werden soll.

Die oben genannten Punkte sind nur ein Auszug aus den zu kritisierenden Änderungen aus studentischer Sicht. Allerdings gibt es auch aus Sicht der Mitarbeitenden in Hochschulen einige Kritikpunkte, wie z.B. der Ausschluss von Teilzeitbeschäftigten von der Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung⁴.

Der Senat ist zentrales Organ der Hochschule⁵ und unter anderem zuständig für „Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.“⁶. Die Novellierung des Hochschulgesetzes ist eine Angelegenheit der Forschung, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule betrifft und von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Beschlussvorlage:

Der Senat möge folgenden Beschluss fassen:

„Der Senat nimmt nach § 22 Abs. 1 Nr. 6 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung zum aktuellen Gesetzesvorschlag der Landesregierung zur Novellierung des Hochschulgesetzes (Drucksache 17/4668 und 17/5081):

Vorbemerkungen:

Der Senat der Fachhochschule Münster (Senat) begrüßt generell das Anliegen der Landesregierung den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen mehr Freiheit und Autonomie zuzusprechen. Allerdings begreift der Senat die Hochschule als Zusammenschluss von Mitarbeiter*innen, Professor*innen und Studierenden, deren jeweilige Autonomie und

¹ Stellungnahme 17/1393 des Landes-Asten-Treffens NRW zum Gesetzesentwurf zur Novellierung des Hochschulgesetzes (Drucksache 17/4668)

² Stellungnahme 17/1324 des SHK-Bündnisses NRW zum Gesetzesentwurf zur Novellierung des Hochschulgesetzes (Drucksache 17/4668)

³ Stellungnahme 17/1325 der Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlichen Beschäftigten zum Gesetzesentwurf zur Novellierung des Hochschulgesetzes (Drucksache 17/4668)

⁴ s. Fußnote 3

⁵ § 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Senats der Fachhochschule Münster

⁶ § 22 Abs. 1 Nr. 6 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Freiheit gleichermaßen zu berücksichtigen ist. Eine gruppenparitätische Besetzung des Senats muss deshalb Grundlage für eine demokratische Hochschule sein.

In § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Münster wird die aktuell geltende Zivilklausel (§ 3 Abs. 6 Hochschulgesetz NRW) wie folgt umgesetzt: „[Die Hochschule] stellt ihr Bildungsangebot und ihre Forschung in den Dienst der Menschen. Bildung und Forschung sollen – unter Wahrung der grundgesetzlich garantierten Wissenschaftsfreiheit – auf friedliche Ziele ausgerichtet sein und sich auf zivile Zwecke konzentrieren. Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis zu bedenken. [...]“. Die Fachhochschule Münster (FH Münster) wird damit ihrer Verantwortung gerecht einen Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt zu leisten. Aber zu einer ebensolchen Verantwortung muss sich auch das Land Nordrhein-Westfalen bekennen und durch die Verankerung im Hochschulgesetz den Hochschulen Unterstützung bei ihren Aufgaben zusichern. Die Streichung dieses Bekenntnisses ist nicht akzeptabel.

Zu § 1 Abs. 2, 3 und § 2 Abs. 5, Hochschulen für angewandte Wissenschaften:

Zu § 2 Abs. 8, Bauherreneigenschaft:

Zur Streichung von § 3 Abs. 6, Zivilklausel:

Die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, sowie das Land, haben die Verantwortung einen „Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt“ zu leisten. Diese Verantwortung soll nun aus dem Hochschulgesetz gestrichen werden. Bereits in Teil B „Lösung“ der Gesetzesänderung schreibt die Landesregierung, sie wolle die Hochschulen von „zentraler Steuerung durch das Land“, sowie von „unnötigem bürokratischen Aufwand befreien“ und nennt als eines der expliziten Beispiele, die „Pflicht zur Aufnahme von Zivilklauseln in die Grundordnungen der Hochschulen“.

Der Senat sieht die Verankerung einer Zivilklausel als wichtige Ausrichtung von Forschung und Lehre und nicht als unnötigen bürokratischen Aufwand. Genau wie die Landesregierung in ihrer Begründung der Streichung schreibt, ist der „Wille zu einer friedlichen Welt [...] tief im öffentlichen Bewusstsein der Bundesrepublik Deutschland verwurzelt“ und muss eben deshalb auch Ausdruck in der Gesetzgebung finden. Das Land muss sich außerdem dazu verpflichten, die Hochschulen bei diesem Ziel zu unterstützen. Auch dafür ist eine gesetzliche Verankerung angemessen.

Zu § 6, Landeshochschulentwicklungsplan:

Zu § 9 Abs. 1, Nebenberuflichkeit und Teilnahme an der akademischen Selbstverwaltung:

Zu § 11 Abs. 2 und zur Streichung von § 11a, sowie zu § 22 Abs. 2 Satz 3, Gruppenparität:

Eine gruppenparitätische Besetzung des Senats und anderer Gremien mit Entscheidungsbefugnissen war in der Vergangenheit und ist bisher eine Bereicherung dieser Gremien gewesen. Zu einer demokratischen Verwaltung auf Hochschulebene, gehört eine Auseinandersetzung aller beteiligten Statusgruppen. Sie haben unterschiedliche Anforderungen an die Hochschulgremien und bringen vielfältige Perspektiven auf die

verschiedensten Sachverhalte mit. Außerdem sind sie alle betroffen von den Entscheidungen, die im Senat und anderen Gremien verabschiedet werden.

Die Abschaffung dieser Gruppenparität wird der Realität an den Hochschulen Nordrhein-Westfalens nicht gerecht. In der Begründung zur Änderung des § 11 Abs. 2 betont die Landesregierung, dass die Hochschulen von sich aus Maßnahmen entwickeln würden, um die Beteiligung nichtprofessoraler Gruppen zu stärken. Warum diese Maßnahmen in Zukunft optional sein sollen, anstatt die Regelung zur Gruppenparität beizubehalten wird aus dem Gesetzesentwurf nicht ersichtlich. Dies wäre aus Sicht des Senats ein erheblicher Rückschritt für eine demokratische Hochschule.

Zu § 12 Abs. 5, Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Zu § 21 Abs. 3 und § 33 Abs. 2 Satz 3, sowie Abs. 3 Satz 1, Hochschulrat:

Durch die Neufassung von von § 21 Abs. 3 Satz 1 entfällt die explizite Teilhabe von gesellschaftlich relevanten Gruppen am Hochschulrat. Diese Einschränkung betrachtet der Senat als erheblichen Rückschritt. Gerade die Multiperspektivität dieses Gremiums ist eine ihrer großen Stärken und stellt eine Bereicherung für die Hochschule dar.

Die Absätze 2 und 3 in § 33 sehen vor, dass der Hochschulrat in Zukunft oberste Dienstbehörde der Beamt*innen einer Hochschule sein soll und der Vorsitz des Hochschulrats als dienstvorgesetzte Stelle des Rektorats dienen soll. Nach Meinung des Senats, muss aber die Letztverantwortung beim Ministerium liegen.

Zur Streichung von § 22 Abs. 1 Satz 2 und § 34a, Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen:

Seit der Einführung des § 34a wurden Hochschulverträge zwischen den Hochschulen, ihren jeweiligen Personalvertretungen und dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft geschlossen, die die Sicherstellung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen an Hochschulen regeln. Der § 34a, der eben dies ermöglicht hat und die gesetzliche Grundlage dieser Verträge bildet, soll nun gestrichen werden.

Dadurch würde nicht nur die „ständige Kommission der Hochschulen, der Landespersonalrätekonferenzen [(LPKs)] und des Ministeriums“ abgeschafft, die den Rahmenkodex evaluieren und weiterentwickeln soll, sondern auch die Möglichkeit des Ministeriums den Rahmenkodex für allgemeinverbindlich zu erklären, wenn die LPKs und mindestens die Hälfte der Hochschulen eben diesen abgeschlossen haben. Da die abgeschlossenen Hochschulverträge allerdings nach einer Frist von 2 Jahren gekündigt werden können, wären alle Errungenschaften auf Basis des § 34a nicht mehr gesichert und könnten rückgängig gemacht werden.

In der Begründung zur Streichung des Paragraphen schreibt die Landesregierung, dass die Sicherung guter Beschäftigungsbedingungen auf Grundlage freiwillig abgeschlossener Verträge adäquater erreicht werden kann. Diese Einschätzung teilt der Senat nicht. Gute Beschäftigungsbedingungen sind die Grundlage für gutes wissenschaftliches Arbeiten und bringen Forschung und Lehre voran. Sie dürfen nicht optional sein.

Zu § 46a Abs. 1, Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte:

Mit der Neufassung des § 46a Abs. 1 wird aus einer „muss“- eine „kann“-Regelung zur Wahl eines oder einer Beauftragten für die Belange studentischer Hilfskräfte. Im bisherigen, wie im neuen Absatz, wird ausdrücklich auf § 46a Abs. 2 hingewiesen, der die Zuständigkeit dieser Stelle regelt. So soll beispielsweise „die Beachtung geltenden Rechts bei der Auswahl und Beschäftigung von studentischen Hilfskräften“ überwacht werden und „auf eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen“ hingewirkt werden. Sie behandelt außerdem Beschwerden von Betroffenen und kann Maßnahmen mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Dass es eine solche Stelle gibt, ist für regulär Beschäftigte selbstverständlich und aufgrund der Wichtigkeit für die Wahrnehmung und Vertretung von Arbeitnehmer*innenrechten nicht wegzudenken. Für studentische Beschäftigte muss dies auch gelten. Wenn diese Stelle in Zukunft optional für Hochschulen in Nordrhein-Westfalen wird, besteht die Gefahr, dass sie eben an diesen Hochschulen abgeschafft wird, an denen nicht auf Beachtung geltenden Rechts geachtet wird, bzw. die Arbeitsbedingungen nicht angemessen gestaltet sind.

Neben der „kann“-Regelung, sieht die Gesetzesänderung vor, dass die Stelle für die Belange studentischer Hilfskräfte, sofern sie denn an einer Hochschule existiert, durch den Senat gewählt werden kann. Da die Stelle eine Vertretung der studentischen Hilfskräfte ist, sollte sie auch allein durch die Studierendenschaft gewählt werden können.

Zu § 48 Abs. 9 und § 58a Abs. 2 - 4, Online-Self-Assessments und Studienverlaufsvereinbarungen:

Angebote, die es zukünftigen Studierenden erleichtern sollen einen passenden Studiengang zu finden sieht der Senat als hilfreich an. Wenn aus diesen Angeboten allerdings eine Verpflichtung wird, dann werden Hürden bei der Einschreibung aufgebaut anstatt gesenkt.

Nach § 58a Abs. 2 – 4 können an Hochschulen zukünftig verpflichtende Studienberatungen verankert werden. Wenn Studierende in einem gewissen zeitlichen Rahmen nicht genug Leistungspunkte erzielt haben, so müssten sie dann verpflichtend an einer Studienberatung teilnehmen, mit dem Ziel eine Studienverlaufsvereinbarung zu erstellen, in der sich der oder die Studierende zu „bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet“. Außerdem soll der oder die Studierende dazu verpflichtet werden können, bestimmte Prüfungsleistungen innerhalb einer festgelegten Frist zu leisten.

Unabhängig davon, dass die Studienberatungen derzeit schon überlastet sind, sind verpflichtende Beratungen für die Studierenden weder hilfreich noch zielführend. Studierende zu bestimmtem Prüfungsleistungen zu verpflichten erhöht nicht nur die Misserfolgsquote, sondern missachtet außerdem die Lebensrealitäten von Studierenden mit Nebenjob, Kind, Beeinträchtigung oder Pfllegetätigkeit.

Statt die Autonomie von Studierenden einzuschränken, müssen bestehende Beratungsangebot ausgebaut und ausreichend finanziert werden.

Zu § 64 Abs. 1 Satz 3 und zur Streichung des § 64 Abs. 2a, Anwesenheitspflichten:

Der aktuelle § 64 Abs. 2a verbietet eine allgemeine Anwesenheitspflicht. Davon ausgenommen sind Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, praktische Übungen oder vergleichbare Lehrveranstaltungen, also solche Veranstaltungen, bei denen eine

Anwesenheit aus Sicht aller Beteiligten sinnvoll ist und sich das Erlernete oder Geleistete nicht auf anderem Wege nachholen lässt. Diese Regelung soll im Gesetzesentwurf abgeschafft werden und damit eine allgemeine Anwesenheitspflicht, z.B. in Vorlesungen, ermöglicht werden.

Neben der Einschränkung der Selbstbestimmung Studierender, würde eine solche Regelung vor allem Studierende mit Nebenjob, Kind, Beeinträchtigung oder Pflegetätigkeit treffen, obwohl sie die Inhalte z.B. im Selbststudium erarbeitet haben. Nach Auffassung des Senats ist die Ermöglichung von Anwesenheitspflichten in Veranstaltungen, die nicht unter den aktuellen § 64 Abs. 2a fallen nicht nur unnötig, sondern sogar schädlich.

Zu § 67b, Promotionskolleg:

“